

RS OGH 1995/7/4 14Os92/95

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 04.07.1995

Norm

MedienG §9 Abs2

Rechtssatz

Werturteile oder persönliche Meinungsäußerungen, bei denen eine Gegendarstellung unzulässig ist, geben nur die aufgrund einer Denktätigkeit gewonnene subjektive Meinung des Erklärenden wieder, die allein von diesem interpretiert, im Weg der sonstigen Beweisaufnahme aber nicht objektiviert werden kann. Maßgebendes Unterscheidungskriterium dabei ist die unter Berücksichtigung des Gesamtkontextes zu beurteilende Wirkung des Textes auf den Durchschnittsleser des betreffenden Mediums.

Entscheidungstexte

- 14 Os 92/95
Entscheidungstext OGH 04.07.1995 14 Os 92/95

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0067266

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

02.02.2016

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at